

**Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium  
an der Technischen Hochschule Wildau [FH]**

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau [FH] hat auf der Grundlage der §§ 25, 36 und 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL. I/10, Nr. 5) am 11. April 2011 und 16. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele der Evaluation .....	2
§ 3 Zuständigkeiten .....	2
§ 4 Evaluationsverfahren und Beteiligung .....	2
§ 5 Verfahren bei der Lehrveranstaltungsevaluation .....	3
§ 6 Verfahren bei der Studiengangsevaluation .....	3
§ 7 Verfahren bei Absolventenbefragungen .....	4
§ 8 Dokumentation .....	5
§ 9 Datenschutz .....	5
§ 10 In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsatzung gilt für alle Fachbereiche der TH Wildau [FH] und regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium.
- (2) In dieser Satzung gelten Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 2**

### **Ziele der Evaluation**

- (1) Die Evaluation der Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems. Sie dient der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität von Lehre und Studium und der Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium soll zur Weiterentwicklung der Studiengänge und des Lehrangebots und Verbesserung der Lehrqualität durch entsprechende Studien- und Arbeitsbedingungen beitragen. Insoweit können die Evaluationserkenntnisse auch zur Begründung von Lehrzulagen herangezogen werden.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

Für die Organisation und Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium ist der Qualitätsmanagementbeauftragte der TH Wildau [FH] unter Mitwirkung der Fachbereiche und der Verwaltung zuständig.

## **§ 4**

### **Evaluationsverfahren und Beteiligung**

- (1) Die Evaluation der Lehre umfasst im Einzelnen:
  - Lehrveranstaltungsevaluationen durch Studierende
  - Studiengangsevaluationen,
  - Absolventenbefragungen.
- (2) Die Studierenden sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 BbgHG zur Mitwirkung verpflichtet. Den Absolventen ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

## § 5

### Verfahren bei der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist in jedem dritten Semester durchzuführen. Sie erfolgt durch Befragung der Studierenden. Die Anonymität der Teilnehmer ist durch das Erhebungsverfahren sicherzustellen.
- (2) Die Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Fragebogen, der die Lehrveranstaltung hinsichtlich der Themen
  1. Struktur und Umfang,
  2. Methodik und Didaktik,
  3. Lernklima,
  4. Lehrmaterialien,
  5. Kompetenzerwerb und
  6. Workload

untersucht. Die Fragen zu Nr. eins bis fünf werden mittels ordinaler Skalen so gestellt, dass sie zu einer Gesamtwertung der Veranstaltungsqualität summiert werden können. Daneben ist eine offene Textfrage zur Angabe von Bemerkungen zur Lehrveranstaltung vorgesehen.

Die Fachbereiche unterstützen den Qualitätsmanagementbeauftragten bei der Entwicklung ihrer Fragebögen, der Durchführung der Befragungen und deren Auswertung.

- (3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden neben dem betreffenden Lehrenden selbst dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt und bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots berücksichtigt. Der Präsident hat zum Zweck der Qualitätssicherung ein Einsichtsrecht. Soweit der Präsident Vergleiche mit Ergebnissen anderer Lehrender verwendet, hat auch der betroffene Lehrende Einsichtsrecht in diese Ergebnisse in anonymisierter Form.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden durch den Qualitätsmanagementbeauftragten hochschulöffentlich gemacht. Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse erfolgt dabei nicht.
- (5) Alle personenbezogenen Daten aus der Lehrveranstaltungsevaluation sind fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Das Verfahren zu ihrer Verarbeitung ist entsprechend zu gestalten.

## § 6

### Verfahren bei der Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation soll jährlich durchgeführt werden. Die Erhebungen durch Befragung der Studierenden zur Studiengangsevaluation werden zusammen mit den Erhebungen zur Lehrveranstaltungsevaluation (in jedem dritten Semester) durchgeführt.

- (2) Die Grundlage der Studiengangsevaluation sind durch Kumulation anonymisierte Daten aus der Studierendenverwaltung sowie ein Fragebogen, der den Studiengang auf
1. Anzahl und Anteil der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit,
  2. Studiendauer,
  3. Studienerfolgsquote,
  4. Lehr- und Prüfungsorganisation (insbesondere Stundenplan, Prüfungsart, Prüfungstermine, Akteneinsicht, Prüfungsbelastung),
  5. Betreuung der Studierenden (Betreuungsverhältnis (Studierende je Professur), Einsatz von Tutoren (bei den Dekanen abzufragen), subjektive Wahrnehmung der Betreuung durch die Studierenden),
  6. Kohärenz und Abstimmung des Lehrangebots (extern per Akkreditierung, Erhebung des subjektiven Eindrucks in höheren Semestern und bei Absolventen),
  7. Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Frauenquote, geschlechtsspezifische Studienerfolgsquote, g. Notendurchschnitt),
  8. Prüfungs- und Benotungspraxis (Notenverteilung nach Schlüssel im Diploma-Supplement, mittlere Zahl der Prüfungen und Nachprüfungen je Fach, alle aus Statistik)
- untersucht.
- (3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden den Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fachbereiche sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation können Dekane oder Hochschulleitung Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen treffen.
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden durch den Qualitätsmanagementbeauftragten zusammengefasst und hochschulöffentlich gemacht.
- (6) Die Ergebnisse sollen bei der Vorbereitung auf die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren berücksichtigt werden.

## § 7

### Verfahren bei Absolventenbefragungen

- (1) Die Absolventenbefragung findet bei Studienabschluss sowie ca. ein Jahr und ca. fünf Jahre nach Studienabschluss statt.
- (2) Die Grundlage für die Absolventenbefragung ist ein anonymer Fragebogen, der die Qualität von Lehre und Studium untersucht. Hierbei sind die Punkte
1. Kohärenz und Abstimmung des Lehrangebots,
  2. Praxisrelevanz des Studiums und
  3. Verbleib der Absolventen (Erhebung der Beschäftigungsperspektive bei Abschluss und Beschäftigung einige Jahre nach Abschluss)
- zu untersuchen.

- (3) Die Absolventenbefragungen werden von dem Qualitätsmanagementbeauftragten unter Mitwirkung des Hochschulmarketings und der Fachbereiche durchgeführt.
- (4) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden den Studiengangsprechern, den Dekanen und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Befragungsergebnisse sollen bei den Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie im Bereich des Hochschulmarketings berücksichtigt werden.
- (6) Alle personenbezogenen Daten aus der Absolventenbefragung sind fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Das Verfahren zu ihrer Verarbeitung ist entsprechend zu gestalten.

## **§ 8**

### **Dokumentation**

Die Verfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation der Lehre sind in den Berichten der Hochschule zum Qualitätsmanagement zu dokumentieren. Die Berichte bilden die Grundlage für die Evaluation der Lehre durch externe Gutachter.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

- (1) Der Datenschutz ist gemäß § 36 des BbgHG und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 25.05.2011



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident